

**Einladung zur Gemeindeversammlung vom Montag, 10. Dezember 2018, 19:30 Uhr  
im Pfarreizentrum**

---

<b>Traktanden</b>	<b>Seite</b>
1. Wahl der Stimmenzähler <b>Wahl der Stimmenzähler</b>	2
2. Bereinigung der Traktandenliste <b>Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste</b>	2
3. Teilrevision des Reglementes über das Abfallwesen <b>Teilrevision des Reglements über das Abfallwesen</b> <b>- Senkung der Kehrichtgrundgebühren für Ein- und Mehrpersonenhaushalte</b>	2
4. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren <b>Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren</b> <b>- Einführung von Grundgebühren in den SF Wasser und Abwasser</b> <b>- Neufestsetzung der Verbrauchsgebühr Wasser</b>	4
5. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung <b>Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung</b> <b>- Schaffung der Möglichkeit zur Abgeltung von Arbeitszeiterhöhungen</b> <b>- Anpassung des Stellenplanes der Abt. Allg. Dienste und Kinderbetreuung</b>	9
6. Jahresrechnung 2019 <b>Budget 2019</b> <b>6.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung</b> <b>6.2. Budget 2019 der Investitionsrechnung</b> <b>6.3. Festsetzung Steuerfuss 2019 für natürliche und jur. Personen</b> <b>6.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2019</b> <b>6.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2019</b>	13
7. Mitteilungen und Verschiedenes <b>Informationen zu</b> <b>- Stand der Ortsplanung</b> <b>- Zertifizierung Energiestadt</b> <b>- laufenden Bauprojekten</b>	16

0110 Legislative  
0-2018

**1. Wahl der Stimmezähler  
Wahl der Stimmezähler**

0110 Legislative  
0-2018

**2. Bereinigung der Traktandenliste  
Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste**

7301 Abfallbeseitigung SF  
0-2018

**3. Teilrevision des Reglementes über das Abfallwesen  
Teilrevision des Reglements über das Abfallwesen  
- Senkung der Kehrichtgrundgebühren für Ein- und Mehrpersonenhaushalte**

Bericht

Im Finanzplan 2019-2023 wurde die Senkung der Kehrichtgrundgebühren für einen Einzelpersonenhaushalt (Kategorie A) von CHF 140 auf CHF 120 und für Haushaltungen, Familien und Landwirtschaftsbetriebe (Mehrpersonenhaushalte, Kategorie B) von CHF 175.00 auf CHF 150.00 vorgesehen. Setzt sich der Steigerungstrend bei den Gebühreneinnahmen von rund CHF 10'000 pro Jahr fort, so ist eine ausgeglichene Abfall-Rechnung auch in Zukunft möglich.

Mit dieser Senkung soll die Erhöhung der Benützungsgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser teilweise kompensiert werden.

Das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach vom 12. Dezember 1994 soll wie folgt geändert werden.

### III. Finanzielles

#### § 14

(...)

3

Es gelten die folgenden Ansätze (Änderungen **gelb**):

<b>Kategorien Abfallverursacher</b>	<b>Gebühr</b>
pro Haushalt führende Einzelperson (Kategorie A)	<b>120.00 (vorher 140.00)</b>
pro Haushaltung, Familie oder Landwirtschaftsbetrieb (Kategorie B)	<b>150.00 (vorher 175.00)</b>
pro Geschäftsbetrieb Kategorie C (800 l und mehr pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B)	400.00
Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr	
Verkaufsläden, Lebensmittel, Bedarfsartikel, Kioske	
Depots, Filialbetriebe	
Arztpraxen	
pro Geschäftsbetrieb Kategorie D (bis 800 l pro Abfuhr), exkl. Haushaltung A oder B	300.00
pro Geschäftsbetrieb Kategorie D1 (bis 800 l pro Abfuhr),	250.00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Adresse Geschäft und Privat ist identisch</li> <li>• Nebenerwerbstätigkeit</li> <li>• Keine Angestellten</li> <li>• Ausübung der Nebenerwerbstätigkeit innerhalb der Wohnfläche</li> </ul>	
(...)	

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 15.11.18 der Gemeindeversammlung beantragt:

1. Die Änderung des § 14, Absatz 3 und somit die Senkung der Gebühren der Kategorie A auf CHF 120.00 und der Kategorie B auf CHF 150.00 wird beschlossen.
2. Die Änderungen treten per 01.01.19 in Kraft

0110 Legislative  
0-2018

**4. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**  
**Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**  
**- Einführung von Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser**  
**- Neufestsetzung der Verbrauchsgebühr Wasser**

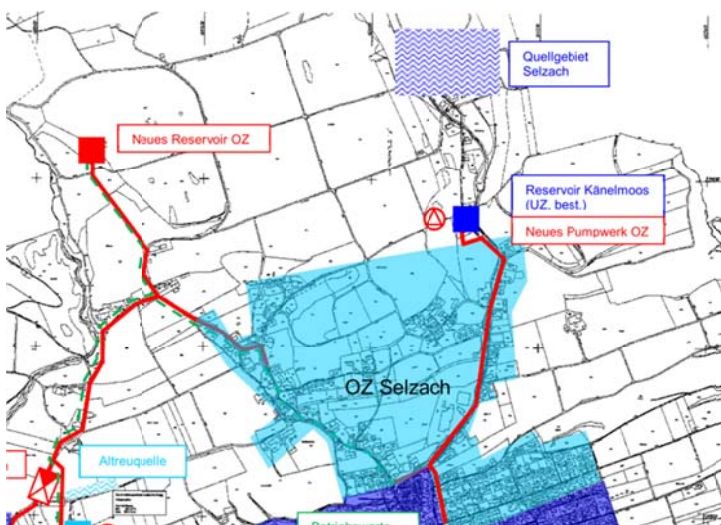
Bericht

Situation bei der Wasserversorgung

Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 60.00 und einer Verbrauchsgebühren von CHF 1.35 pro m<sup>3</sup> (bisher 0.95 pro m<sup>3</sup>) gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil in der Planperiode 2019-2023 Nettoinvestitionen von rund 4.6 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 8'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30-45 TCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.

Der grösste Teil der Investitionen betrifft den Ausbau der oberen Zone:

Bezeichnung	Ausgaben/Einnahmen (in MCHF)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausbau obere Zone	4.9					1.90	3.0
SGV-Beiträge Ausbau oberer Zone	-0.4						-0.4



Auszug aus dem Auflageexemplar des GWP vom 17.02.14 (nicht rechtskräftig)

Die topografischen Verhältnisse in unserer Gemeinde verlangen eine Unterteilung in zwei Zonen. Das heute bestehende Reservoir liegt zu tief, um die höher gelegenen Gebiete mit dem von der SGV geforderten Druck zu versorgen. Bereits im „Allgemeinen Projekt der Wasserversorgung 1950“ war aus diesem Grund ein Reservoir im Gebiet Vögelishof, Lehmannskreuz vorgesehen. Auch in der aktuellen

und in der zukünftigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) ist ein neues Reservoir vorgesehen. Die Investitionsplanung sieht nun vor, dass in einer 1. Etappe ab dem Jahr 2022 die obere Zone ausgebaut werden soll. Neben dem neu zu erstellenden Reservoir müssen auch die entsprechenden Leitungen gebaut werden. Für diesen Ausbau sind in der derzeitigen Investitionsplanung rund 4.5 MCHF enthalten. Gemäss GWP ist für die gesamte 1. Etappe 6.6 MCHF vorgesehen. Zurzeit sind die Aufwendungen für den Anschluss Haag und Altreu nicht im Investitionsplan enthalten.

#### Situation bei der Abwasserentsorgung

Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 90.00 und einer gleichbleibenden Verbrauchsgebühren von CHF 2.25 pro m<sup>3</sup> gerechnet (exkl. MWST). Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil in der Planperiode Investitionen von rund 5.0 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 1'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30-33 TCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.

Bezeichnung	Ausgaben/Einnahmen (in MCHF)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausbau Abwasser, Süd, Planungskredit	0.03	0.03					
Mäsmatt, Ersatz und Vergrösserung (Gmd 100%)	0.46				0.46		
Leitung, Kläranlage bis Aare (Gmd 100%)	1.98	0.06	0.3	1.62			
Regenüberlauf vor Kläranlage (Gmd 100%)	1.2		1.2				
Ausbau Rötieweg Neu- bau, (Gmd 0%)	0.17		0.17				
Perimeter Rötieweg Neubau (Erschlies- sungsstr.)	-0.083		-0.83				
Anschluss Industrie Ost / Pumpwerk (Gmd 100%)	0.58				0.08	0.5	
Meteoentlastung Ost, SBB bis Kläranlage (Gmd 100%)	1.6						1.6

Der grösste Teil der Investitionen betrifft das gemäss Umweltgesetzgebung geforderte Regenrückhaltebecken und die zusätzliche Leitung von der Kläranlage bis zur Aare und die Meteoentlastung Ost. Das entsprechende Projekt wurde bereits begonnen und befindet sich in der Vorprojektphase. Im ersten Quartal 2019 sollte im Gemeinderat ein entsprechender Entscheid gefällt werden können. Bei starkem Regen vermag die Kläranlage nicht das ganze anfallende Wasser zu verarbeiten. Durch einen Regenüberlauf ist sichergestellt, dass die Anlage nicht überschwemmt wird. Gemäss aktuellem Generellem Entwässerungs-Plan (GEP), respektive gemäss Gewässerschutzgesetz muss ein Rückhaltebecken von 500 m<sup>3</sup> gebaut werden, damit der erste Schwall aus der Kanalisation zurückgehalten werden kann. Die 500m<sup>3</sup> werden nach abgeklungenem Wassezufluss in die Anlage gepumpt. Die heute bestehende Leitung von der Kläranlage zur Aare vermag nicht in jedem Fall das anfallende Abwasser aufzunehmen. Der GEP sieht den Bau einer zusätzlichen Leitung vor.

Änderungen Benützungsgebühren Wasser (exkl. MWST)

	alt	ab 01.01.19
Verbrauchsgebühren	0.95	1.35
Grundgebühren für 20 mm Zähler*	0	60.00

\*Fr. 60.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)  
 Fr. 95.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)  
 Fr. 150.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)  
 Fr. 240.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)  
 Fr. 375.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)

Änderungen Benützungsgebühren Abwasser (exkl. MWST)

	alt	ab 01.01.19
Verbrauchsgebühren	2.25	2.25
Grundgebühren für 20 mm Zähler*	0	90.00

\*Fr. 90.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)  
 Fr. 142.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)  
 Fr. 225.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)  
 Fr. 360.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)  
 Fr. 563.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)

## Synopse zu den Änderung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133) 2018

### Einführung von Grundgebühren

Ursprungsfassung	Änderungen
<p>§ 8</p> <p>Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:</p> <p>1 Eine Benützungsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers;</p> <p>2 Eine Benützungsgebühr für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind;</p> <p>3 Für Gebäude, bei welchen Abwasser mit Hilfe von Meteorwasser erzeugt wird oder die Frischwassermenge nicht oder nur zum Teil gemessen werden kann, wird eine pauschale Gebühr pro Einwohner und Jahr bezogen. Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.</p> <p>4 Bei laufenden Brunnen oder bei privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss Ziffer 2, bzw. Ziffer 3 kann die Gemeinde oder der Benützer den Einbau einer Wasseruhr verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.</p> <p>5 Für die an die Brunnengenossenschaft Altreu angeschlossenen Liegenschaften gelten ebenfalls die Ziffern 1, 2 und 4.</p>	<p>§ 8</p> <p>Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:</p> <p>1 Eine Grundgebühr, die pro Wasseruhr und deren Grösse erhoben wird.</p> <p>2 Eine Verbrauchsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers;</p> <p>3 Eine Benützungsgebühr für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind;</p> <p>4 Für Gebäude, bei welchen Abwasser mit Hilfe von Meteorwasser erzeugt wird oder die Frischwassermenge nicht oder nur zum Teil gemessen werden kann, wird eine pauschale Gebühr pro Einwohner und Jahr bezogen. Als Grundgebühr wird die für den Zähler 20 mm verrechnet. Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.</p> <p>5 Bei laufenden Brunnen oder bei privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss Ziffer 2, bzw. Ziffer 3 kann die Gemeinde oder der Benützer den Einbau einer Wasseruhr verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.</p> <p>6 Für die an die Brunnengenossenschaft Altreu angeschlossenen Liegenschaften gelten ebenfalls die Ziffern 1, 2, 3 und 5.</p>
<p>§ 12</p> <p>Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:</p> <p>1 Eine Benützungsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers.</p> <p>2 Für Gebäude, die an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossen sind, aber kein oder wenig Wasser beziehen, ist eine Minimalgebühr zu entrichten.</p> <p>3 Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die Werkkommission oder die Bauherrschaft den Einbau eines Wassermessers verlangen.</p> <p>4 Für den bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr berechnet. In den Spezialfällen gemäss Ziffer 3 wird eine Gebühr aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs erhoben.</p>	<p>§ 12</p> <p>Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Benützungsgebühren zu entrichten:</p> <p>1 Eine Grundgebühr, die pro Wasseruhr und deren Grösse erhoben wird.</p> <p>2 Eine Verbrauchsgebühr aufgrund des bezogenen Frischwassers.</p> <p>3 aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.18</p> <p>4 Für Bauwasser wird in der Regel eine Pauschale berechnet. In speziellen Fällen kann die Werkkommission oder die Bauherrschaft den Einbau eines Wassermessers verlangen.</p> <p>5 Für den bewilligten Wasserbezug ab Hydranten wird eine Pauschalgebühr berechnet. In den Spezialfällen gemäss Ziffer 4 wird eine Gebühr aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs erhoben.</p>



## Anhang zum Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 134)

Ursprungfassung	Änderungen
<p><b>Abwasserbeseitigungsanlagen</b></p> <p>§ 8</p> <p><sup>1</sup> Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 2.25 pro m3 <u>bezogenem</u> Frischwasser.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützungsgebühr für laufende Brunnen beträgt Fr. 756,00 pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Pauschalgebühr wird wie folgt berechnet:</p> <p>Pro Bewohner per 1. Dezember (gemäss Daten Einwohnerkontrolle) werden 55m3 zum jeweils gemäss Absatz 1 gültigen Tarif verrechnet.</p> <p>Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.</p>	<p><b>Abwasserbeseitigungsanlagen</b></p> <p>§ 8</p> <p><sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt</p> <p>Fr. 90.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)  Fr. 142.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)  Fr. 225.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)  Fr. 360.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)  Fr. 563.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)</p> <p><sup>2</sup> Die <u>Verbrauchsgebühr</u> beträgt Fr. 2.25 pro m3 <u>bezogenem</u> Frischwasser.</p> <p><sup>3</sup> Die Benützungsgebühr für laufende Brunnen beträgt Fr. 756,00 pro Jahr.</p> <p><sup>4</sup> Die Pauschalgebühr wird wie folgt berechnet:</p> <p>Pro Bewohner per 1. Dezember (gemäss Daten Einwohnerkontrolle) werden 55m3 zum jeweils gemäss Absatz 1 gültigen Tarif verrechnet.</p> <p>Ist die Gebühr gemäss messbarem Frischwasserbezug höher als die pauschale Gebühr gemäss lit. a, wird die Gebühr gemäss Frischwasserbezug erhoben.</p>
<p><b>Wasserversorgungsanlagen</b></p> <p>§ 11</p> <p><sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.--</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz</p>	<p><b>Wasserversorgungsanlagen</b></p> <p>§ 11</p> <p><sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.--</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz</p>
<p>§ 12</p> <p><sup>1</sup> Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 00.95 pro m3 <u>bezogenem</u> Frischwasser.</p> <p><sup>2</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.00 pro Gebäude und Jahr.</p>	<p>§ 12</p> <p><sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt</p> <p>Fr. 60.00 für den Zähler 20 mm oder 3/4 " (4 m3-Zähler)  Fr. 95.00 für den Zähler 25 mm oder 1 " (6.3 m3-Zähler)  Fr. 150.00 für den Zähler 32 mm oder 1 1/4 " (10 m3-Zähler)  Fr. 240.00 für den Zähler 40 mm oder 1 1/2 " (16 m3-Zähler)  Fr. 375.00 für den Zähler 50 mm oder 2 " (25 m3-Zähler)</p> <p><sup>2</sup> Die <u>Verbrauchsgebühr</u> beträgt Fr. <u>1.35</u> pro m3 <u>bezogenem</u> Frischwasser.</p> <p><sup>3</sup> <u>aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.18</u></p>



*Anhang zum Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 134)*

Ursprungfassung	Änderungen																								
<p><sup>3</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:</p> <table> <tr> <td>Fr.</td> <td>120.00</td> <td>für ein Einfamilienhaus</td> </tr> <tr> <td>Fr.</td> <td>120.00</td> <td>für die 1. Wohnung und</td> </tr> <tr> <td>Fr.</td> <td>35.00</td> <td>für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern</td> </tr> <tr> <td>Fr.</td> <td>00.17</td> <td>pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben</td> </tr> </table> <p>Bei eingebautem Wassermesser beträgt die Gebühr Fr. 0.95 pro m3 bezogenem Frischwasser.</p> <p><sup>4</sup> Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 60.00 bzw. Fr. 0.95 pro m3 bei eingebautem Wassermesser.</p> <p><b>Fälligkeit, Verzugszins</b></p> <p>Sämtliche Beiträge und Gebühren gemäss vorliegendem Reglement werden mit der Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig. Nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen wird die Forderung zum Zinssatz der Solothurner Kantonalbank für erste Hypotheken verzinslich.</p>	Fr.	120.00	für ein Einfamilienhaus	Fr.	120.00	für die 1. Wohnung und	Fr.	35.00	für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern	Fr.	00.17	pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben	<p><sup>4</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal:</p> <table> <tr> <td>Fr.</td> <td>120.00</td> <td>für ein Einfamilienhaus</td> </tr> <tr> <td>Fr.</td> <td>120.00</td> <td>für die 1. Wohnung und</td> </tr> <tr> <td>Fr.</td> <td>35.00</td> <td>für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern</td> </tr> <tr> <td>Fr.</td> <td>00.17</td> <td>pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben</td> </tr> </table> <p>Bei eingebautem Wassermesser beträgt die Gebühr Fr. <b>1.35</b> pro m3 bezogenem Frischwasser.</p> <p><sup>5</sup> Die Pauschalgebühr beträgt Fr. 60.00 bzw. Fr. <b>1.35</b> pro m3 bei eingebautem Wassermesser.</p> <p><b>Fälligkeit, Verzugszins</b></p> <p>Sämtliche Beiträge und Gebühren gemäss vorliegendem Reglement werden nach Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Des weiteren gelten die Regelungen gemäss § 20 (Verkehrsanlagen), § 30 (Anschlussgebühren) und § 33 (Benützungsgebühren) der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge- und gebühren (BGS 711.41).</p>	Fr.	120.00	für ein Einfamilienhaus	Fr.	120.00	für die 1. Wohnung und	Fr.	35.00	für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern	Fr.	00.17	pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben
Fr.	120.00	für ein Einfamilienhaus																							
Fr.	120.00	für die 1. Wohnung und																							
Fr.	35.00	für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern																							
Fr.	00.17	pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben																							
Fr.	120.00	für ein Einfamilienhaus																							
Fr.	120.00	für die 1. Wohnung und																							
Fr.	35.00	für jede weitere Wohnung bei Mehrfamilienhäusern																							
Fr.	00.17	pro m3 umbauten Raumes bei Gewerbe- und Industriebetrieben																							

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25.10. und 15.11.18 zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

- Den Änderungen von § 8, Absatz 1 (neu), Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 6, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (Aufhebung) des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, sowie den Änderungen von § 8, Absatz 1 (neu) und Absatz 2, § 12, Absatz 1 (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (Aufhebung), Regelungen zur Fälligkeit und Verzugszins im Anhang werden zugestimmt.
- Die Änderungen treten per 01.01.19 in Kraft

0110 Legislative  
0-2018

- Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung  
**Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung**  
- Schaffung der Möglichkeit zur Abgeltung von Arbeitszeiterhöhungen  
- Anpassung des Stellenplanes der Abteilungen Allgemeine Dienste und Kinderbetreuung

Bericht**Schaffung der Möglichkeit zur Abgeltung von Arbeitszeiterhöhungen**

Die gültige Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach (DGO) wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach hat

die Gemeindeversammlung am 19.06.17 beschlossen:

1. Die Teilrevision der §§ 6, 8, Ziff. 3.2.4.2.1, Anhang 1, Anhang 3, Anhang 5 wird per 01.07.2017 genehmigt.
2. Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach mit insgesamt 576 Stellenprozenten beim öffentlich-rechtlichen Personal und ca. 658 Stellenprozenten (Schätzung) privatrechtlichem Personal wird genehmigt.

#### Erhöhung der Arbeitszeit von 40 auf 42 Stunden pro Woche

Bei der Zusammenführung des Personals vom Verein Kind und Familie zur Einwohnergemeinde Selzach per 01.01.18 wurde ausser Acht gelassen, dass das öffentlich-rechtlich angestellte Personal der Einwohnergemeinde Selzach 40 Stunden pro Woche arbeitet. Das Personal der Kinderbetreuung hat unter der Führung des Vereins Kind und Familie 42 Stunden pro Woche gearbeitet.

Der Gemeinderat hatte an seiner Sitzung vom 25.10.18 deshalb beschlossen, dass eine 42 Stundenwoche für alle öffentlich-rechtlichen Mitarbeitenden umgesetzt werden soll.

#### Abgeltung der Arbeitszeiterhöhung

Im Rahmen von mehreren Sitzungen des Gemeinderates, der Verwaltungskommission und von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen wurde vereinbart, dass eine 5%ige Erhöhung der Arbeitszeit auch eine 5%ige Lohnerhöhung nach sich ziehen soll. Hierbei ist mit einer Erhöhung der Brutto-lohnkosten von jährlich wiederkehrend rund CHF 46'000.00 zu rechnen (exkl. die Anteile der AHV/ALV/IV, der Unfall- und Krankentaggeldversicherung, sowie der Pensionskasse. Diese machen je nach Alter und Tätigkeitsfeld rund 10 – 20% der Bruttonlohnsumme aus). Die Erhöhung der Arbeitszeit per 01.01.19 wurde bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.18 beschlossen und im Detail geregelt. Dabei wurde die untenstehende Regelung des Kantons Solothurn ins Reglement über die Arbeitszeit übernommen:

### **3. Arbeitszeit**

- <sup>1</sup> Die tägliche Sollarbeitszeit beträgt bei einem 100%-Pensum 8 Stunden 24 Minuten.
- <sup>2</sup> Die tägliche Sollarbeitszeit verlängert sich um 8 Minuten (Vorarbeitszeit Weihnachten/Neujahr). Diese beträgt entsprechend 8 Stunden 32 Minuten.
- <sup>3</sup> Die tägliche Sollarbeitszeit in einem reduzierten Pensum beträgt proportional weniger.
- <sup>4</sup> Die Feier- und Freitage richten sich nach § 88 Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn (BGS 126.3)

Damit den betroffenen Mitarbeitenden per 01.01.19 ein 5%ige Lohnerhöhung gewährt werden kann, ist folgende Anpassung der DGO notwendig.

#### **3.1.5. Arbeitszeit**

##### § 15

- <sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit wird vom Gemeinderat im Rahmen von 35 bis 45 Stunden in einem Reglement festgelegt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Neufestlegung der Arbeitszeit mit einem jährlich wiederkehrenden Zu- oder Abschlag zu den Löhnen gemäss Tabelle im Anhang 2 abgelden.
- <sup>3</sup> Der Zuschlag gemäss Abs 2 wird proportional zur Erhöhung- oder Senkung der Arbeitszeit festgelegt.

### 3.2.4.1 Besoldungszusammensetzung

#### § 30

Die Besoldung besteht aus:

- a) der Grundbesoldung
- b) dem Erfahrungszuschlag
- c) dem Leistungszuschlag
- d) dem 13. Monatslohn
- e) den Sozialzulagen
- f) der Teuerungszulage
- g) dem Zuschlag gem. § 15

### 3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Betriebspersonal, Personal Kinderbetreuung und Hauswarte

#### § 31

<sup>1</sup> Die jährlichen Grundbesoldungen richten sich nach den im Anhang 2 definierten Besoldungsklassen.

<sup>2</sup> Die Einreihung des Gemeindepersonals erfolgt durch den Gemeinderat gemäss Tabelle im Anhang 3.

<sup>3</sup> Die für jede Funktion mögliche Einreihung richtet sich nach der Tabelle im Anhang 3

<sup>4</sup> Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Einreihung einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen ändern. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss § 15.

### Anpassung Stellenplan der Abteilung Kinderbetreuung

Nach einem Betriebsjahr der neuen Abteilung Kinderbetreuung konnten erste Erfahrungen gesammelt werden. Dabei wurde festgestellt, dass mehr Stellenprocente notwendig sind, damit die hohe Auslastung der Kita gewährleistet werden kann. Dabei sind folgende Faktoren zu beachten:

1. veränderte Gewohnheiten der Eltern bedeuten längere Präsenzzeiten der Kinder pro Tag
2. viele junge Mitarbeitende (1 Praktikantin und 3 Lernende) bedeuten mehr ausbildungs- und krankheitsbedingte Ausfälle
3. die Vorschriften für die Anstellung von Praktikanten sollen künftig verschärft werden. So ist eine Praktikumsstelle ohne Lehranschluss mit einer Ausbeutung der Jugendlichen gleichzusetzen. Praktikantenstellen sind auf einem Minimum zu reduzieren.

Konkret soll der Stellenplan im Anhang 5 der DGO wie folgt angepasst werden:

### SOLL 2018 / IST 2018

Funktionen	SOLL 2018	IST 2018	Differenz
Leiter/in Kinderbetreuung	80%	80%	0
Fachpersonen Kita und Hort	407%	350%	-57%
Assistenzpersonen Kita und Hort	77%	77%	0
<b>Total</b>	<b>564%</b>	<b>507%</b>	<b>-57%</b>

### SOLL 2018 / NEU 2019

Funktionen	SOLL 2018	SOLL 2019	Anpassung
Leiter/in Kinderbetreuung	80%	80%	0%
Fachpersonen Kita und Hort	407%	350%	-57%
Assistenzpersonen Kita und Hort	77%	160%	+83%
<b>Total</b>	<b>564%</b>	<b>590%</b>	<b>26%</b>

#### Verschiebung der Stellenprozente vom Fach- zum Assistenzpersonal

Auf die Besetzung der 57% Stellenprozente für Fachpersonen Kita und Hort soll verzichtet werden. Im Gegenzug sollen die Assistenzstellen um 83% Stellenprozente ausgebaut werden.

#### 50 Stellenprozente als Reserve für höhere Hort-Auslastung

Von den neu 160 Stellenprozenten sollen 110% für die Kita beansprucht werden. Die verbleibenden 50% an Assistenzstellen stehen zur Verfügung, um einer höheren Auslastung beim Hort gerecht werden zu können. Die Kita hat zurzeit einen Auslastungsgrad von über 90%, der Hort einen von ca. 30%. Budgetiert wird immer mit der Annahme, dass sowohl Hort wie auch Kita voll ausgelastet sind.

#### Anpassung Stellenplan der Abteilung Allgemeine Dienste

Im Mai 2019 möchte Matthias Rüetschi, Verwaltungsangestellter Allgemeine Dienste, sein berufs begleitendes Studium als Dipl. Betriebswirtschafter/in HF beginnen. Das Studium dauert von Mai 19 bis Mai 22. Der Lehrgang startet am 03.05.19 in Bern. Ab Mai wird Herr Rüetschi deshalb sein Pensum von 100% auf 60% reduzieren. Dabei sollen die Allg. Dienste ab Anfangs März mittels Jobsharing besetzt werden. Ab dem 01.03.19 soll deshalb zusätzlich eine Person mit einem 50% Pensum angestellt werden. Gesamthaft stehen den Allg. Diensten somit 110% an Stellenprozenten für Verwaltungsangestellte zur Verfügung. Die 10% Erhöhung ist aus folgenden Gründen notwendig:

1. Die Verwaltungsangestellten sollten sich mindestens 1-mal pro Woche ½ Tag sehen können, damit die neue Schnittstelle optimal abgedeckt werden kann.
2. Bei der Einführung der Abteilung Kinderbetreuung wurden die beim Verein Kind und Familie benötigten 12 Stellenprozente für die Administration nicht aufgestockt. Die neuen Aufgaben haben die Reserven der Abteilungen Allg. Dienste und Finanzverwaltung aufgebraucht. Unvorhergesehenes führt zu Verzögerungen bei nicht dringenden Projekten.
3. Durch das Angebot an flexiblen Teilzeitarbeitsstellen kann die Attraktivität gesteigert werden.
4. Unerwartete Ausfälle können besser überbrückt werden

Der Stellenplan im Anhang 5 der DGO soll wie folgt angepasst werden:

### SOLL 2018 / IST 2018

Funktionen	IST 2018	SOLL 2019	Veränderung
Verwaltungsangestellter Allg. Dienste (bisher)	100%	60%	-40%
Verwaltungsangestellter Allg. Dienste (neu)	0%	50%	+50%
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>110%</b>	<b>10%</b>

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25.10.2018 zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

1. Die Teilrevision der § 15 Abs 2-3 (neu), § 30 lit g (neu), § 31 Abs 4 der DGO wird beschlossen.
2. Die Änderungen gem. Ziff. 1 treten per 01.01.2019 in Kraft.
3. Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach beim öffentlich-rechtlichen Personal wird mit Wirkung ab 01.01.19 auf gesamthaft 590% (80% Leiterin/in Kindebetreuung, 350% Fachpersonal, 160% Assistenzpersonal) angepasst. Der Anhang 5 der DGO ist entsprechend anzupassen.
4. Das Pensum der Stelle des/der Verwaltungsangestellten Allg. Dienste wird mit Wirkung ab 01.03.19 auf gesamthaft 110% angepasst. Der Anhang 5 der DGO ist entsprechend anzupassen.

9990 Abschluss  
0-2018

6. Jahresrechnung 2019  
**Budget 2019**
  - 6.1. Budget 2019 der Erfolgsrechnung
  - 6.2. Budget 2019 der Investitionsrechnung
  - 6.3. Festsetzung Steuerfuss 2019 für natürliche und jur. Personen
  - 6.4. Festsetzung Feuerwehersatzabgabe 2019
  - 6.5. Deckung des Finanzierungsfehlbetrags 2019

### Akten

- Budget 2019 Version kurz und bündig

### Bericht

#### **Finanzplan Gesamt**

#### Hauptfaktoren

Der "Finanzplan Gesamt" zeigt in den Planjahren 2019 bis 2023 erhebliche Aufwandüberschüsse. Ertragsseitig bilden die Steuereinnahmen die weitaus grösste Position. Aufgrund von erwarteten Änderungen im Steuersubstrat der natürlichen Personen wird in den Jahren 2018/2019 mit rund 0.35 MCHF weniger an Ertrag gerechnet. Der im Jahr 2019 erwartete Gesamtsteuerertrag von 11.8 MCHF wird sich im Jahr 2020 um rund 1.4 MCHF auf 10.4 MCHF verringern. Grund hierfür ist eine erste Schätzung zu den Auswirkungen der Steuervorlage 17. Die Entgelte, bestehend aus diversen Positi-

onen und in 2019 erstmalig inklusive der Elterngelder für das Kinderbetreuungsangebot, wurden leicht steigend mit rund 2.1 MCHF pro Jahr eingeplant. Im Aufwand wirken Transferkosten (überwiegend resultierend aus Zahlungen an den Schulkreis BeLoSe), Personalkosten (ab 2019 inkl. der Gehaltskosten für die Kinderbetreuung), Sach- und übrige Betriebsaufwendungen sowie Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich als grösste Positionen. Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zeigt in 2019 einen Aufwandüberschuss von rund CHF 4.7 MCHF. Dieser wird durch Erträge im Finanzergebnis um rund CHF 1.1 MCHF reduziert, primär durch die Vermietung von Schulräumen an den Schulkreis BeLoSe (0.9 MCHF). Durch Auflösung einer in 2016 aufgrund umsichtiger Planung getätigten Rückstellung für den Finanzausgleich (2.5 MCHF) sowie durch die Auflösung von Aufwertungsreserven (0.7 MCHF) und der Vorfinanzierung für die Doppelturnhalle (0.1 MCHF) wird die Jahresrechnung 2019 entsprechend entlastet und schliesst mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 366'000.00 ab.

### Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die künftigen Einnahmen der juristischen Personen sind zurzeit ungewiss. Dies auch aufgrund der noch nicht exakt bestimmbareren Auswirkungen der Steuervorlage 17. Die angenommene Halbierung des Steuerertrages der juristischen Personen ist nach heutigem Kenntnisstand mit Unsicherheit verbunden.

### Fazit

Durch die umsichtige Planung der vergangenen Jahre können die aus dem Finanzausgleich erfolgenden Mehraufwendungen abgefangen werden. Der Finanzplan zeigt auf, dass Veränderungen im Steuersubstrat der natürlichen Personen und die Auswirkungen der Steuervorlage 17 zu einem strukturellen Defizit führen könnten. Aufgrund des Eigenkapitals von 18.7 MCHF besteht zur Ergreifung von korrigierenden Massnahmen genügend Zeit zur Verfügung. In dieser Zeit werden sich gewisse Unsicherheiten klären. Aufgrund des hohen Eigenkapitals, der noch bestehenden Unsicherheiten und der Tatsache, dass bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser Gebühren erhöht werden müssen, rechtfertigt sich eine Steuersenkung um 2 % trotzdem. Das Eigenkapital nimmt ohne Steuerfussenkung bei den natürlichen Personen um 3.6 MCHF ab, mit Steuersenkung um 4.3 MCHF.

## **Finanzplan Wasser**

### Hauptfaktoren

Beim Wasserverbrauch für die Planjahre 2019 bis 2023 wurde analog aufgrund des Bevölkerungswachstums eine leichte Steigerung eingeplant. Die Anschlussgebühren sind mit 110 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 60.00 und einer Verbrauchsgebühren von CHF 1.35 pro m<sup>3</sup> (bisher 0.95 pro m<sup>3</sup>) gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil der Planperiode Investitionen von rund 4.6 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 8'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30 – 45 TCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.



### Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

### Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren und die Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.35 pro m<sup>3</sup> verhindern, dass sich das Eigenkapital rasch abbaut. Die zurzeit noch prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden. Die noch resultierenden Aufwandüberschüsse sind in Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar.

## **Finanzplan Abwasser**

### Hauptfaktoren

Beim Wasserverbrauch für die Planjahre 2019 bis 2023 wurde analog aufgrund des Bevölkerungswachstums eine leichte Steigerung eingeplant. Die Anschlussgebühren sind mit 165 TCHF / Jahr eher optimistisch budgetiert. Ab dem Jahr 2019 wird mit den neuen Grundgebühren von CHF 90.00 und einer gleichbleibenden Verbrauchsgebühren von CHF 2.25 pro m<sup>3</sup> gerechnet. Die Anpassung der Finanzierung ist notwendig, weil in der Planperiode Investitionen von rund 5.0 MCHF geplant sind. Die erwarteten Abschreibungen nehmen deshalb innerhalb der Planungsperiode von CHF 1'000.00 auf CHF 103'000.00 zu. Die nach der Gebührenerhöhung noch resultierenden Aufwandüberschüsse von ca. 30-33 TCHF werden aufgrund der noch bestehenden Planungsunsicherheit belassen und im Eintretensfall mit dem Eigenkapital gedeckt.

### Grösste Unsicherheitsfaktoren

Die bauliche Entwicklung ist der grösste Unsicherheitsfaktor.

### Fazit

Die beantragte Einführung von Grundgebühren sichert eine nachhaltige Finanzierung der geplanten Investitionen. Die zurzeit noch prognostizierten Aufwandüberschüsse können aufgrund bestehender Planungsunsicherheiten belassen werden. Die noch resultierenden Aufwandüberschüsse sind in Hinblick auf die Planungsunsicherheit vertretbar.

## **Finanzpläne Abfall/Fernwärme**

Beide Finanzpläne zeigen eine solide Entwicklung. Aufgrund der Einführung von Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser / Abwasser kann beim Abfall eine Gebührenreduktion von CHF 20.00 beim Einpersonenhaushalt, resp. CHF 25.00 beim Mehrpersonenhaushalt vertreten werden. Dabei wird mit einer Zunahme der Abfallgebühren von CHF 10'000.00 pro Jahr gerechnet. Trifft dies zu, so kann bei der Spezialfinanzierung Abfall auch künftig mit ausgeglichenen Abschlüssen gerechnet werden.

## **Schuldenbremse**

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15.11.2018 zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

1) <b>Erfolgsrechnung</b>		Gesamtaufwand	20'179'098.00
		Gesamtertrag	19'812'930.00
		<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>366'168.00</b>
<hr/>			
2) <b>Investitionsrechnung</b>		Ausgaben Verwaltungsvermögen	5'314'533.25
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	407'500.00
		<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>4'907'033.25</b>
<hr/>			
3) <b>Spezialfinanz.</b>	Wasser	Aufwandüberschuss	<b>33'483.00</b>
	Abwasser	Aufwandüberschuss	<b>31'963.00</b>
	Abfall	Aufwandüberschuss	<b>100.00</b>
	Fernwärme	Ertragsüberschuss	<b>19'074.00</b>

4) Die Teuerungszulage ist für das Personal ist auf 118.9093% (Vorjahr 117.7320%) festzulegen.

5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen	108 %	der einfachen Staatssteuer
	Juristische Personen	113 %	der einfachen Staatssteuer

6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:	(Minimum Fr. 20.--/ Maximum Fr. 400.--)	18 %	der einfachen Staatssteuer
--	---	------	----------------------------

7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

0120 Exekutive  
0-2018

**7. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Informationen zu**  
**- Stand der Ortsplanung**  
**- Zertifizierung Energiestadt**  
**- laufenden Bauprojekten**

**Einwohnergemeinde Selzach**

Silvia Spycher , Gemeindepräsidentin  
 Mario Caspar, Gemeindeschreiber